

Protokoll der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 12.06.2025

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:05 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: José Torche, Gemeindepräsident

Protokoll: Lukas Kalberer, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: 1. Astrid Incerti, Lettenstrasse 20
2. Heinz Kunz, Baumgartenstrasse 14

Stimmberechtigte: 1'097

Anwesend: 55 (5%)

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung
 2. Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVO) (SR 734.1)
 3. Genehmigung Totalrevision Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (WVVO) (SR 751.1)
 4. Grundsatzabstimmung über die Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon
 5. Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
-

Gemeindepräsident José Torche begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Janik Schmid vom «Furttaler».

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan «ePublikation» publiziert und der schriftliche beleuchtende Bericht fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherchaft.

Er weist darauf hin, dass für die politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherchaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten Reihe links.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherchaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Melanie Reichmuth, Gemeindeschreiber-Stv.
- Janik Schmid vom «Furttaler»

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Astrid Incerti, Lettenstrasse 20, Dänikon; für die linke Seite
2. Heinz Kunz, Baumgartenstrasse 14, Dänikon, für die rechte Seite inkl. Gemeinderat

Die Stimmzähler melden:

Stimmzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Astrid Incerti	27	linke Seite
Heinz Kunz	28	rechte Seite inkl. Gemeinderat
Total	55	
Total Stimmberechtigte	1'097	
Stimmbeteiligung	5 %	
Nicht-Stimmberechtigte	3	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht beantragt.

Gemeindepräsident José Torche informiert die Versammlungsteilnehmer, dass das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung durch Gemeindeschreiber Lukas Kalberer erstellt wird.

Zudem weist er die Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass sie, wenn sie mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Geschäftsführung nicht einverstanden sind, dies sofort anzumelden haben.

**Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der politischen
Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung**

Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'229'499.14
Gesamtertrag	CHF	10'251'332.90
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	- 1'021'833.76

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'997'029.07
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	375'319.98
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'621'709.09

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	83'738.45
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	364'520.00
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	- 280'781.55

Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2024	CHF	33'669'925.01
----------------------------	-----	---------------

Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2024	CHF	18'334'523.88
---	-----	---------------

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen der politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2024 werden genehmigt. Die Jahresrechnung weist die folgenden Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'229'499.14
Gesamtertrag	CHF	10'251'332.90
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung		CHF - 1'021'833.76

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'997'029.07
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	375'319.98
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen		CHF 1'621'709.09

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	83'738.45
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	364'520.00
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen		CHF - 280'781.55

Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2024	CHF	33'669'925.01
----------------------------	-----	---------------

Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2024	CHF	18'334'523.88
---	-----	---------------

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.

Dänikon, 25.03.2025

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 25.03.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'229'499.14
Gesamtertrag	CHF	10'251'332.90
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	- 1'021'833.76

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'997'029.07
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	375'319.98
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'621'709.09

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	83'738.45
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	364'520.00
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	- 280'781.55

Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2024	CHF	33'669'925.01
----------------------------	-----	---------------

Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2024	CHF	18'334'523.88
---	-----	---------------

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Dänikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Dänikon, 12.04.2025

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderats einstimmig angenommen wird.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen der politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2024 werden genehmigt. Die Jahresrechnung weist die folgenden Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'229'499.14
Gesamtertrag	CHF	10'251'332.90
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	- 1'021'833.76

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'997'029.07
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	375'319.98
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'621'709.09

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	83'738.45
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	364'520.00
Einnahmenüberschuss Finanzvermögen	CHF	- 280'781.55

Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2024	CHF	33'669'925.01
----------------------------	-----	---------------

Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2024	CHF	18'334'523.88
---	-----	---------------

2. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin
(roger.kaeslin@hispeed.ch)
- Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
- Akten Gemeindeversammlung 12.06.2025
- Archiv 10.06

**Genehmigung Totalrevision
Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde
Dänikon (SEVO) (SR 734.1)**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dänikon (SEVO) vom 07.12.2000 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Die Verordnung entspricht nicht mehr den Erfordernissen, welche der Betrieb der Werke aber auch die Verwaltung an eine entsprechende Verordnung stellen.

Neu werden in der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) die Grundzüge für die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und den Gewässerunterhalt geregelt. Die SEVO wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt und muss anschliessend vom AWEL genehmigt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (AB SEVO) dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung. Sie werden vom Gemeinderat erlassen und müssen ebenfalls vom AWEL genehmigt werden.

Die Grundregeln für den Bezug von Anschlussgebühren sind in der SEVO festgehalten. Der Gemeinderat ist zuständig, die Gebührenfestsetzungen in einem separaten Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVOGR) festzulegen.

Da die Siedlungsentwässerungsverordnungen der Gemeinden Hüttikon und Otelfingen auch einer Revision bedürfen, wurde eine Arbeitsgruppe mit den Ressortvorständen und den GemeindeschreiberInnen gebildet. Für die fachliche Begleitung und Beratung wurde das Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, beigezogen. Dieses hat den Auftrag in einem eingeladenen Submissionsverfahren erhalten. Durch diese Zusammenarbeit konnten Synergien für das Erarbeiten der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung genutzt werden. Zudem werden bei einer Annahme der neuen Verordnungen in den Nachbargemeinden Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bis auf die effektive Gebührenhöhe fast deckungsgleiche Regelungen gelten.

Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung

Verzicht auf einen synoptischen Vergleich

Die bestehende SEVO ist zweigeteilt, in die eigentliche Verordnung und in die zugehörige Gebührenverordnung.

Die neue SEVO 2025 gliedert sich in drei Teile, einen normativen Teil (die eigentliche Verordnung), welcher durch die Gemeindeversammlung erlassen wird, einen operativen Teil (die Ausführungsbestimmungen (AB SEVO)), welcher durch den Gemeinderat erlassen und bei Bedarf durch diesen revidiert werden können und das zugehörige Gebührenreglement (SEVOGR), welches ebenfalls durch den Gemeinderat erlassen und bei Bedarf durch diesen revidiert werden kann.

Aufgrund der komplett neuen Strukturierung ist eine synoptische Darstellung zum direkten Vergleich der neuen SEVO und der bestehenden Verordnung nicht möglich beziehungsweise nicht zweckmässig.

Die wesentlichsten Anpassungen in der Siedlungsentwässerungsverordnung

Die Änderungen sind die Folge von Anpassungen in der übergeordneten Gesetzgebung und sind im Gewässerschutzgesetz (GSchG) beziehungsweise in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verankert. Sie entsprechen zudem einer zeitgemässen betriebswirtschaftlichen Betrachtung.

- Das Modell und die Höhe der Anschlussgebühren sind in der SEVO fixiert
- Teuerungsklausel für die Anschlussgebühren
- Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht
- Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den in einem Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind
- Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen besteht eine Anschlusspflicht soweit die Anschlusskosten zumutbar sind

Die wesentlichsten Anpassungen bei den Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- sowie Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) wird beibehalten.

Bisher basierte die Anschlussgebühr auf dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert). Da dieser Wert in absehbarer Zeit den Gemeinden nicht mehr zur Verfügung stehen wird, soll neu analog der bisherigen Grundgebühr die Anschlussgebühr innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche bemessen werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossfläche) und der Art der Nutzung.

Die Regelungen der Anschlussgebühren werden in den Art. 19, 20 und 21 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) festgelegt.

Die Systemänderung führt in der Gesamtsumme der jährlich zu erwartenden Anschlussgebühren nicht zu einer Erhöhung des Gebührenertrags.

Die Benützungsgebühren setzen sich wie bisher aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen und wurden nicht verändert. Die Grundgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern erhoben, die Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle. Die Ansätze der Benützungsgebühren werden im Gebührenreglement Siedlungsentwässerung (SEVOGR) durch den Gemeinderat festgelegt.

Vorprüfung

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (AB SEVO) wurden am 20.02.2025 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht.

Im Vorprüfungsbericht vom 02.04.2025 wird festgehalten, dass die SEVO sowie die AB SEVO den aktuellen Vorlagen des AWEL entsprechen. Es wurden vier Bemerkungen zu den eingereichten Unterlagen abgegeben. Diese Bemerkungen wurden vom Gemeinderat in der der Gemeindeversammlung vorgelegten SEVO umgesetzt.

Das AWEL hat in Aussicht gestellt, dass durch die vorgenommenen Anpassungen, die vorliegende SEVO wie auch die AB SEVO genehmigt werden können.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Artikel 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zuständig.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) abgelehnt, so gilt das bisherige Recht weiterhin. Auch werden die Gebühren nach dem bisherigen Modell erhoben.

Da der bisherige Erlass mehrere veraltete Bestimmungen enthält, hat der Gemeinderat nach Analyse der Ablehnungsgründe zu entscheiden ob, wann und in welchem Umfang er eine nächste Vorlage ausarbeiten lassen will.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) 2025. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand einer modernen und funktionierenden Siedlungsentwässerung. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) 2025 hat der Gemeinderat über die Einführung der Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (AB SEVO) sowie die Totalrevision des Gebührenreglements der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVOGR) mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) 2025 per 01.01.2026 in Kraft zu setzen.

Inhalt Siedlungsentwässerungsverordnung

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:



Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVO)

dat. 07.04.2025

(Antrag an die Gemeindeversammlung)

SR 734.1

SEVO Dänikon

07.04.2025

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	4
Sprachform	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3 Strategische Planung	5
Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen	5
Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster	6
Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	6
B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen.....	7
Art. 8 Anschlusspflicht	7
Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	7
Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung	7
Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und eigenem Quellwasser	8
C. Kontrollen und Bewilligungen	9
Art. 12 Kontrollen	9
Art. 13 Bewilligungstatbestände	9
D. Gewässerschutzmassnahmen	10
Art. 14 Förderung	10
Art. 15 Verfahren	10
E. Gewässerunterhalt.....	11
Art. 16 Unterhaltsplan	11
Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge	11

SEVO Däniken

07.04.2025

Seite 2

Inhaltsverzeichnis

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	12
Art. 18 Grundsätze	12
Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge	12
Art. 20 Bemessungen der Anschlussgebühren	13
Art. 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	13
Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren	14
Art. 23 Bemessung der Benutzungsggebühr	14
Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsggebühr	14
Art. 25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen	15
Art. 26 Bemessung der Mehrwertbeiträge	16
G. Rechnungsstellung und Inkasso	17
Art. 27 Schuldner	17
Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit	17
H. Haftungs- und Schlussbestimmungen.....	18
Art. 29 Haftung	18
Art. 30 Einsprache	18
Art. 31 Vollzug	19
Art. 32 Inkrafttreten	19
Art. 33 Revision.....	19
Art. 34 Übergangsbestimmungen	19

SEVO Däniken

07.04.2025

Seite 3

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

A. Vorbemerkung

Sprachform

Die Gemeinde Dänikon bekennt sich zur pluralistischen, inkorporierenden, nichtdiskriminierenden Gesellschaft und zur einfachen, leicht verständlichen Sprache. Wo das generische Maskulinum gewählt wird, sind alle angesprochen.

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand**
- Diese Verordnung regelt
- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser;
 - b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
 - c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz;
 - d) den Gewässerunterhalt.

- Art. 2 Vollzugszuständigkeit**
- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für
 - a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
 - b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
 - c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen;
 - d) Gebührentfestsetzung in einem separaten Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVOGR).
 - 2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungsbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument (Finanz- und Aufgabenplanung).

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

- 1 Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen
 - a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;
 - b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden;
- 2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- 3 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

- 1 Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- 2 Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.
- 3 Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.
- 4 Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

- 1 Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächenengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 2 Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster
1	Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungswasserungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.
2	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8	Anschlusspflicht
1	Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.
2	Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen
	Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder in der nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung

- 1 Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzoneenreglementes zu beachten.
- 2 Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen
 - a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion;
 - b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
 - c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
 - d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - f) bei Missständen;
 - g) vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und eigenem Quellwasser

1. Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.
2. Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.
3. Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

SEVO Dänikon

07.04.2025

Seite 8

C. Kontrollen und Bewilligungen

C. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

1. Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.
3. Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

1. Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für
 - a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen;
 - b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen;
 - c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann;
 - e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.
2. Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

SEVO Dänikon

07.04.2025

Seite 9

D. Gewässerschutzmassnahmen

D. Gewässerschutzmassnahmen

Art. 14	Förderung
1 Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. 2 Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet. 3 Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst. 4 Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.	
Art. 15	Verfahren

- 1

Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Bescheids und des Kostenvergleichs.
- 2

Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.
- 3

Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E. Gewässerunterhalt

E. Gewässerunterhalt

Art. 16	Unterhaltsplan
Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.	
Art. 17	Abwassergebühren und -beiträge

- 1

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
- 2

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerung

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 18 Grundsätze

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- 2 Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
- 3 Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.
- 4 Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.
- 5 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6 Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend anzupassen.

Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

- a) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung;
- b) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungs-entwässerung, welche jährlich erhoben werden;
- c) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Grob-entschleunung einen Mehrwert erfahren.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerung

Art. 20 Bemessungen der Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Regenabwasser sowie die Anschluss-gebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quad-ratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den Art. 24 Abs. 2 festgelegten Faktoren multipliziert.
- 2 Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfak-toren von Art. 24 Abs. 4.
- 3 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 26.- pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche.
- 4 Der obige Gebührenansatz basiert auf dem Zürcher Index für Wohnbaukosten (Zürcher Baukostenindex) von 106,1 Punkten (Basis 2022, Stand April 2024). Erhöht oder senkt sich der Preisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Preisindex mindestens 10 Punkte beträgt (Teuerungsklausel).

Art. 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

- 1 Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzu-stellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung.
- 2 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grund-eigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.
- 3 Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.
- 4 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach dieser Verordnung geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerung

Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden nur im Rahmen von Baugesuchen erhoben. Nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren werden bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr

- Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - einer jährlichen Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 24 zonenengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern;
 - einer Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.
- Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40% bis 70% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll über die Mengengebühr gedeckt werden.

Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

- Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach der Empfehlung des Fachverbandes VSA.
- Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.
- Weist ein Wasserbezüger mit einer separaten Messung nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentswässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.
- Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fällbeträgen usw.) kann der Gemeinderat dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Danikon (GEVO) in Rechnung stellen.

SEVO Danikon

07.04.2025

Seite 14

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerung

Art. 25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen

- Diese Bestimmung gilt sowohl für die Anschlussgebühr als auch die Benutzungsgebühr.
- Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Zone	Faktor
Reservezonen, Freihaltezonen, Erholungszone [R, F, E]	0,0
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke [In allen Zonen]	0,1
Wohnzone [W 1.2, W 1.7]	0,7
Wohnzone, Quartiererhaltungszone [W 2.0, QEZ]	1,0
Wohnzone, Kernzone [W 2.2, K]	1,2
Wohn- und Gewerbezone [WG 1.6, WG 2.0]	1,5
Gewerbezone, Zonen für öffentliche Bauten [G, De]	2,0
Strassen, Hartbelagsflächen, sofern Abwasser Siedlungsentswässerungsanlagen eingeleitet wird, [In allen Zonen]	3,0

- Werden für die Strassenentswässerung die öffentlichen Siedlungsentswässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

* Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgedehnte Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

- reine Wohnbauten Faktor 3
- gemischte Nutzung Faktor 3
- rein gewerbliche Nutzung Faktor 3

- Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

SEVO Danikon

07.04.2025

Seite 15

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

Art. 26	Bemessung der Mehrwertbeiträge
----------------	---------------------------------------

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz.

G. Rechnungsstellung und Inkasso

G. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 27	Schuldner
----------------	------------------

1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies haftet der Nacherwerber der Liegenschaft subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 194 Ilt. f EG ZGB.

2 Die Benutzungsgebühr schuldet der Bezüger, d.h. der jeweilige Eigentümer bzw. Bau-rechtsberechtigte der Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit.

Art. 28	Rechnungsstellung und Fälligkeit
----------------	---

1 Die gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

3 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenverordnung der politi-schen Gemeinde Dänikon (GEVO) zu verzinsen.

4 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnun-gen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

5 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

6 Im Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung (SEVOGR) ist ein Mindestbetrag für die Rechnungsstellung festgelegt.

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 29	Haftung
1	Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
2	Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.
3	Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen: a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung; b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
4	Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 30	Einsprache
1	Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde Dänikon kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich die Neubeurteilung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden.
2	Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden.
3	Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 31	Vollzug
1	Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere: a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet; b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung; c) die Gebührentarife im Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung (SEVOGR), soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeträge; d) Der Gemeinderat kann für den Vollzug weitere Vorschriften erlassen.
2	Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 32	Inkrafttreten
1	Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.
2	Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 07.12.2000 inklusive Anhang 1 und 2 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 07.12.2000, aufgehoben.

Art. 33	Revision
Änderungen dieser Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.	

Art. 34	Übergangsbestimmungen
1	Die Benützungsgebühren für die Ableseperiode 2024 / 2025 werden nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen berechnet.
2	Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden, sind nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen abzurechnen.

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2025 angenommen.

Gemeindeversammlung Dänikon

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

José Torche Lukas Kalberer

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus):

genehmigt am:

Nummer

Datum

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. xx / 2025 vom xx.xx.2025 die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (SEVO) per xx.xx.202x in Kraft.

Antliche Publikationen ePublikation:

Publikationsgrund	Beschlussdatum	Publikationsdatum
Gemeindeversammlungsbeschluss	xx.xx.202x	xx.xx.202x
Gemeinderatsbeschluss Zeitpunkt des Inkrafttretens	xx.xx.202x	xx.xx.202x

SEVO Dänikon

07.04.2025

Seite 20

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung:

1. Die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon 2025 (WVVO) (SR 734.1) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs-, Rekursverfahren oder vom Preisüberwacher als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Dänikon, 07.04.2025

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Gemeinde für die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 07.04.2025 geprüft und verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zur Annahme.

Dänikon, 25.04.2025

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderats einstimmig angenommen wird.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung:

1. Die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon 2025 (WVVO) (SR 734.1) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs-, Rekursverfahren oder vom Preisüberwacher als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

5. Gegen den gefassten Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 2 VRG i.V. mit § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21a Abs. 2 VRG).

6. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
- Tiefbau-, Werkvorstand, Lars Meier (lars.meier@daenikon.ch)
- Präsidialabteilung Dänikon, Lukas Kalberer (lukas.kalberer@daenikon.ch)
- Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
- Rechtssammlung Gemeinde Dänikon (SR 734.1)
- Akten Gemeindeversammlung 12.06.2025
- Archiv 23.01

Genehmigung Totalrevision Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (WVVO) (SR 751.1)

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon vom 09.06.2005 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Die Verordnung entspricht nicht mehr den Erfordernissen, welche der Betrieb der Werke aber auch die Verwaltung an eine entsprechende Verordnung stellen.

Im Gegensatz zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) muss die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) nicht vom Kanton genehmigt werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) bietet entsprechend weder eine Musterverordnung an, noch prüft es Wasserversorgungsverordnungen. Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bietet keine Vorprüfung aber eine Empfehlung für eine Musterverordnung an.

Als Basis für die Revision wurde deshalb die aktuelle Empfehlung des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfaches (SVGW) für eine Musterwasserversorgungsverordnung beigezogen.

Die WVVO regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine andere Regelung enthalten.

Die Regelungen über Anlagen im Eigentum von Gruppenwasserversorgungen sind den entsprechenden Verträgen zu entnehmen. Ebenso ist das Bewässerungssystem Furttal, welches Limmatwasser zu Bewässerungszwecken verteilt, nicht Umfang dieser Verordnung.

Die Grundregeln für den Bezug von Wasseranschlussgebühren sind in der WVVO festgehalten. Der Gemeinderat ist zuständig, die Gebührenfestsetzungen in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung der politischen Gemeinde Dänikon (WVGR) festzulegen.

Da die Wasserversorgungsverordnungen der Gemeinden Hüttikon und Otelfingen auch einer Revision bedürfen, wurde eine Arbeitsgruppe mit den Ressortvorständen und den GemeindeschreiberInnen gebildet. Für die fachliche Begleitung und Beratung wurde das Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, beigezogen. Dieses hat den Auftrag in einem eingeladenen Submissionsverfahren erhalten. Durch diese Zusammenarbeit konnten Synergien für das Erarbeiten der neuen Wasserversorgungsverordnung genutzt werden. Zudem werden bei einer Annahme der neuen Verordnungen in den Nachbargemeinden Dänikon,

Hüttikon und Otelfingen bis auf die effektive Gebührenhöhe fast deckungsgleiche Regelungen gelten.

Revision der Wasserversorgungsverordnung

Die wesentlichsten Anpassungen in der Wasserversorgungsverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Verordnung über die Wasserversorgung vom 09.06.2005 wurde die Wasserversorgungsverordnung 2025 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der Empfehlung einer Musterverordnung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches angepasst. Neben den Anpassungen bei den Anschlussgebühren, welche nachfolgend beschrieben werden, wurden die folgenden Änderungen aufgenommen:

- Einführung von Löschgebühren
- Betragsmässige Definition der Anschlussgebühren in der Verordnung
- Teuerungsklausel für die Anschlussgebühren
- Pflicht nach Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (TWM), entspricht Stand der Technik
- Pflicht nach Qualitätssicherungssystem (QS System), entspricht Stand der Technik
- Fernablesung soll möglich sein
- Entschädigungsloses Dulden von Hydranten auf Privatland
- Neu sind die Anlageteile der Hausanschlussleitung ab dem T-Stück, unabhängig der Lage der Leitung, im Eigentum des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft
- Hinweis, dass Wasserleitungen nicht zur Erdung dienen dürfen
- Pflicht von Systemtrennern der Wasserversorgung die jährlichen Unterhaltsprotokolle abzugeben
- Meldepflicht für Grauwasseranlagen
- Definition des Umfangs von Anschlussgesuchen
- Anpassung der Definition der Eigentumsverhältnisse; die Kostentragung (alles durch Anschliessenden zu tragen) ist unverändert
- Neue Einsprachewege entsprechend geltendem Gesetz

Die wesentlichsten Anpassungen bei den Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- sowie Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) wird beibehalten.

Bisher basierte die Anschlussgebühr auf dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert). Da dieser Wert in absehbarer Zeit den Gemeinden nicht mehr zur Verfügung stehen wird, soll neu der Belastungswert (Loading Unit, LU, entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der umbaute Raum (uR) nach SIA 416 als Basis dienen. Die Regelungen der Anschlussgebühren werden in Art. 65 der Wasserversorgungsverordnung (WVVO) festgelegt.

Die Systemänderung führt in der Gesamtsumme der jährlich zu erwartenden Anschlussgebühren nicht zu einer Erhöhung des Gebührenertrags.

Die Benutzungsgebühren setzen sich weiterhin aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Neu bemisst sich die Grundgebühr nur noch nach der Zählergrösse. Bisher wurde eine Grundgebühr pro Wohnung und eine Zählermiete verrechnet. Die Ansätze der Benutzungsgebühren werden im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) durch den Gemeinderat festgelegt.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Artikel 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung der Wasserversorgungsverordnung (WVVO) zuständig.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung (WVVO) abgelehnt, so gilt das bisherige Recht weiterhin. Auch werden die Gebühren nach dem bisherigen Modell erhoben.

Da der bisherige Erlass mehrere veraltete Bestimmungen enthält, hat der Gemeinderat nach Analyse der Ablehnungsgründe zu entscheiden ob, wann und in welchem Umfang er eine nächste Vorlage ausarbeiten lassen will.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung (WVVO) 2025. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand einer modernen und funktionierenden Wasserversorgung. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung (WVVO) 2025 hat der Gemeinderat über die Totalrevision des Gebührenreglements Wasserversorgung der politischen Gemeinde Dänikon (WVGR) mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) 2025 per 01.01.2026 in Kraft zu setzen.

Inhalt Wasserversorgungsverordnung

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	6
Sprachform	6
A. Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	6
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde.....	6
Art. 3 Vollzugszuständigkeit	7
Art. 4 Versorgungsgebiet	7
Art. 5 Umfang der Versorgung	7
Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung	8
Art. 7 Qualitätssicherung	8
Art. 8 Kundschaft.....	8
Art. 9 Grundeigentümer.....	8
B. Wasserversorgungsanlagen	9
Art. 10 Versorgungsanlagen.....	9
Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen.....	9
Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	9
Art. 13 Hydrantenanlagen.....	9
Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen.....	10
Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund.....	10
Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen	11
C. Hausanschlussleitung.....	12
Art. 17 Definition.....	12
Art. 18 Erstellung und Kosten.....	12
Art. 19 Technische Bedingungen.....	12
Art. 20 Erdung	13
Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte.....	13
Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	13
Art. 23 Unterhalt und Erneuerung	14
Art. 24 Nullverbrauch.....	14

WVVO Dänikon

07.04.2025

Seite 2

WVVO Dänikon

07.04.2025

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	14
D. Haustechnikanlagen..... 15	
Art. 26 Definition	15
Art. 27 Eigentumsverhältnisse.....	15
Art. 28 Haftung	15
Art. 29 Erstellung / Meldepflicht.....	15
Art. 30 Technische Vorschriften	16
Art. 31 Abnahme	16
Art. 32 Kontrolle.....	16
Art. 33 Unterhalt	16
Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	17
Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen	17
Art. 36 Frostgefahr	17
Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	17
Art. 38 Änderung der Druckverhältnisse	18

E. Wasserdieferung..... 19

Art. 39 Umfang und Garantie der Wasserdieferung	19
Art. 40 Einschränkung der Wasserabgabe	19
Art. 41 Anschlussgesuch.....	20
Art. 42 Haftung der Kundschaft	20
Art. 43 Meldepflicht.....	21
Art. 44 Wasserablieferungsverbot	21
Art. 45 Unberechtigter Wasserbezug	21
Art. 46 Vorübergehender Wasserbezug	21
Art. 47 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	22
Art. 48 Abnahmepflicht.....	22
Art. 49 Wasserabgabe für besondere Zwecke	22
Art. 50 Abnorme Spitzenbezüge	23
Art. 51 Wasserverluste in Hausinstallationen.....	23

Inhaltsverzeichnis

F. Wassermessung	24
Art. 52 Einbau	24
Art. 53 Haftung	24
Art. 54 Standort	24
Art. 55 Technische Vorschriften	25
Art. 56 Ablesung der Messeinrichtung	25
Art. 57 Messung	25
Art. 58 Störungen.....	25

G. Finanzierung..... 26

Art. 59 Eigenwirtschaftlichkeit	26
Art. 60 Kostendeckung	26
Art. 61 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	26
Art. 62 Erschliessungsbeträge.....	27
Art. 63 Kostentragung Hausanschlussleitung.....	27
Art. 64 Festsetzung der Gebühren	27
Art. 65 Anschluss- und Löschgebühren	28
Art. 66 Benützungsgebühren.....	29
Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen.....	29

H. Rechnungsstellung und Inkasso..... 30

Art. 68 Rechnungsstellung	30
Art. 69 Zahlungsbedingungen.....	30
Art. 70 Gebührenpflichtige Schuldner	31
Art. 71 Berichtigung der Rechnung bei Fehlern.....	31
Art. 72 Verjährung	31

I. Straf- und Schlussbestimmungen..... 32

Art. 73 Zuwiderhandlungen.....	32
Art. 74 Einsprache	32
Art. 75 Vollzug	32
Art. 76 Inkrafttreten	32
Art. 77 Revision.....	33

Inhaltsverzeichnis

Art. 78 Übergangsbestimmungen.....33

Anhang 1: «Schema eines Versorgungssystems» 34

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

A. Vorbemerkung

Sprachform
Die Gemeinde Dänikon bekennt sich zur pluralistischen, inkludierenden, nichtdiskriminierenden Gesellschaft und zur einfachen, leicht verständlichen Sprache. Wo das generische Maskulinum gewählt wird, sind alle angesprochen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich
1	Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine andere Regelung enthalten.
2	Regelungen über Anlagen im Eigentum von Gruppenwasserversorgungen sind den entsprechenden Verträgen zu entnehmen.
3	Das Bewässerungssystem Furtal, welches Limmatwasser zu Bewässerungszwecken verteilt, ist nicht Umfang dieser Verordnung.

Art. 2	Aufgaben der Gemeinde
1	Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
2	Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
3	Die Wasserversorgung Dänikon ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

Art. 3	Vollzugszuständigkeit
1	Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere (für
a)	die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung;
b)	für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Sicherstellung der Wasserqualität;
c)	eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) operativ umsetzen;
d)	Gebührenfestsetzung in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung der politischen Gemeinde Dänikon (WVGR).

- 2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.
- 3 Den Anweisungen des Brunnenmeisters ist Folge zu leisten.

Art. 4	Versorgungsgebiet
1	Die Wasserversorgung Dänikon stellt die Versorgung mit Wasser innerhalb des Gemeindegebiets von Dänikon sicher.
2	Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 5	Umfang der Versorgung
1	Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung (WVVO) und dem Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR).
2	Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden beliefern lassen.
3	Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung bedarf einer Bewilligung.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

Art. 6	Strategische Wasserversorgungsplanung
1	Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mängellagen (TWM) gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons.
2	Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 7	Qualitätssicherung
1	Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.
2	Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 8	Kundschaft
	Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt sind, für dauernde oder vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

Art. 9	Grundeigentümer
	Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:
a)	Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
b)	Baurechtsinhaber, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
c)	Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
d)	Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlagen

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10	Versorgungsanlagen
---------	--------------------

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwärmesystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 11	Leitungsnetz, Definitionen
---------	----------------------------

1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen (schematische Darstellung im Anhang 1).

2 **Transportleitungen** (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen inklusive Abgabeschächten, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

3 **Hauptleitungen** sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

4 **Versorgungsleitungen** sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12	Erstellung, Betrieb und Unterhalt
---------	-----------------------------------

1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

1 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 13	Hydrantenanlagen
---------	------------------

1 Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Gemeinde kann einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile leisten.

B. Wasserversorgungsanlagen

3 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Kommando der Feuerwehr sowie nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anlagen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

4 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein.

6 Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

7 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 14	Öffentliche Brunnenanlagen
---------	----------------------------

1 Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellsassungen unterstehen der Wasserversorgung.

2 Die Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 15	Beanspruchung von Privatgrund
---------	-------------------------------

1 Der Bestand von Leitungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Leitungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten. Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle. Die Kostentragung bei veränderten Verhältnissen (z.B. Umlegung der Leitung) richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch.

3 Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Plätzen zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

B. Wasserversorgungsanlagen

- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- ⁵ Wenn wegen Bauarbeiten an den Anlagen der Wasserversorgung der Zugang zu den Liegenschaften behindert wird, richtet die Wasserversorgung keine Entschädigungen aus. Sie sorgt aber dafür, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzupfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ Die Wasserversorgung führt einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz. Die Nachführung erfolgt zu Lasten des Leitungseigentümers. Der Kataster weist die öffentlichen Anlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Wasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern und notwendige Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

C. Hausanschlussleitung

C. Hausanschlussleitung

Art. 17 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zur ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Die Hausanschlussleitung beginnt mit dem Abzweiger (inkl. T-Stück) von der Versorgungsleitung und endet vor dem Hausabsperrorgan (Hauptabstellhahn) unmittelbar nach der Einführung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussstelle, Leitungsführung, Nennweite und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Interessen des Geschaltellers durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.
- ² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverreiler massgebend.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.
- ⁵ Die Leitungen werden vor der Eindeckung des Leitungsrabers durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz eingemessen und abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 19 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt grundsätzlich nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauten können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, welches möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

C. Hausanschlussleitung

- ³ Im Bereich von erdverlegten Hausanschlussleitungen sind Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen), das Überstellen mit Bauten aller Art sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inanspruchnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.
- ⁴ Das Absperrorgan (Schieber) darf ohne Rücksprache mit der Wasserversorgung nicht betätigt werden.

Art. 20 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.
- ² Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.
- ³ Die Kostentragung bei veränderten Verhältnissen (z.B. Umlegung der Leitung) richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

- ¹ Das Anlagenteil der Hausanschlussleitung auf der Versorgungsleitung (T-Stück), unabhängig der Lage der Leitung, steht im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Die Anlageteile der Hausanschlussleitung ab dem T-Stück, unabhängig der Lage der Leitung, stehen im Eigentum des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft.

C. Hausanschlussleitung

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung inklusive Armaturen wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft unterhalten und erneuert.
- ² Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten können aus Gründen der Versorgungssicherheit auch gegen den Willen und zu Lasten / Kostenfolge des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung angeordnet und / oder ausgeführt werden.
- ³ Die Zugänglichkeit zu den Absperrorganen (Schieber, Abstellhahne etc.) und deren Bedienbarkeit ist den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten in Notfällen oder zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewährleisten. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
- a) bei mangelhaftem Zustand, insbesondere bei mehr als zwei Defekten (z.B. Leitungsbrüchen);
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen oder zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer (älter als 50 Jahre);
 - d) Ersatzneubau der angeschlossenen Liegenschaft.
- ⁵ Die Wasserversorgung kann sich an den Kosten für den Ersatz der Hausanschlussleitung insbesondere bei Art. 23 Abs. 4 lit. b beteiligen.

Art. 24 Nullverbrauch

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
- ² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung (Schieber schliessen, Plombieren) auf Kosten der Kundschaft.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

D. Haustechnikanlagen

Art. 26	Definition
1	Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

- 2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27	Eigentumsverhältnisse
1	Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

- 2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 28	Haftung
	Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 29	Erstellung / Meldepflicht
1	Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
2	Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.
3	Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist und die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
4	Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung. Mit der Ausführung der entsprechenden Anlagen darf erst nach vorliegender Bewilligung der Schemapläne begonnen werden.

D. Haustechnikanlagen

- 3 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden.
- 4 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30	Technische Vorschriften
	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31	Abnahme
1	Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden.

- 2 Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 32	Kontrolle
1	Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

- 2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.

- 3 Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

Art. 33	Unterhalt
1	Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.
2	Zur Vermeidung von stagnierendem Wasser sind unbenutzte Leitungsstücke unverzüglich vom Netz zu trennen (Schleber schliessen).

D. Haustechnikanlagen

Art. 34	Auswirkungen auf die Wasserversorgung
1	Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.
2	Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 35	Wasserbehandlungsanlagen
1	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
2	Um ein Rückfließen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern, ist ein Rückflussverhinderer unmittelbar vor der Anlage einzubauen.
3	Werden Systemtrenner eingesetzt, besteht die Pflicht, die jährlichen Unterhaltsprotokolle der Wasserversorgung unaufgefordert abzugeben.

Art. 36	Frostgefahr
	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 37	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser
1	Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
2	Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.
3	Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den entsprechenden Grundlagen der Städtungsentswässerungsverordnung (SEVO) geregelt.

D. Haustechnikanlagen

Art. 38	Änderung der Druckverhältnisse
	Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Anfrage hin auf Kosten des Kunden ausgeführt.

E. Wasserlieferung

E. Wasserlieferung

Art. 39 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 1 Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden.
- 2 Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 3 Die Wasserversorgung ist jedoch nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezugern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügler einschränkt. Die Wasserlieferung für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe (Alterszentren usw.) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser im Brandfall.
- 4 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 40 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Brandfällen;
 - f) Störungen vorgelagerter Netze.
- 2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisionen oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- 4 Sind infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe Sicherungsarbeiten gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage oder an diese angeschlossenen Einrichtungen notwendig, ist dies Sache der Kundschaft.

E. Wasserlieferung

Art. 41 Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss sowie die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Gebühren.
- 2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
- 3 Für die Baubewilligung ist ein Anschlussgesuch einzureichen. Das Anschlussgesuch umfasst mindestens die nachfolgenden Angaben:
 - a) Katasterkople 1 : 500 mit eingezeichnete Leitungsführung vom Anschlusspunkt bei der öffentlichen Wasserversorgung;
 - b) Gebäudegrundriss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichnete Lage der Baute;
 - c) Kellergrundriss mit Angabe der Wasserbatterie;
 - d) Umgebungsplan;
 - e) Sanitärschema mit Nachweis LU.

Die Anzahl der einzureichenden Dokumente wird im Bewilligungsverfahren festgelegt.

- 4 Vor Baufreigabe der Hausinstallationen ist der Wasserversorgung ein Schemaplan der Installation einzureichen.

- 5 Die erteilte Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 42 Haftung der Kundschaft

- 1 Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.
- 2 Die Kundschaft hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

E. Wasserlieferung

Art. 43	Meldepflicht
1. Bei Handänderungen an Liegenschaften sowie allen Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat dies die bisherige Kundschaft frühzeitig (mindestens 30 Tage vor Änderung) und schriftlich der Wasserversorgung unter Angabe der Änderung und Kontaktperson anzuzeigen. 2. Bis dahin haftet die bisherige Kundschaft der Wasserversorgung für alle Verbindlichkeiten.	

Art. 44	Wasserableitungsverbot
1. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. 2. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. 3. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. 4. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messerichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	

Art. 45	Unberechtigter Wasserbezug
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.	

Art. 46	Vorübergehender Wasserbezug
1. Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Es ist ein Wasserzähler von der Wasserversorgung zu beziehen und durch die Wasserversorgung fachgerecht montieren zu lassen. 2. Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten. 3. Der Bezug ab Hydranten ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig; zudem ist ein Wasserzähler von der Wasserversorgung zu beziehen und durch die Wasserversorgung fachgerecht montieren zu lassen.	

E. Wasserlieferung

4. Der Wasserversorgung ist bei bewilligtem Wasserbezug ab Hydranten eine verantwortliche Person zu melden. Für unsachgemässe Bedienung von Hydranten, welche zu Folgeschäden führt, kann der jeweilige Bezüger durch die Wasserversorgung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 47	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses
1. Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers und der erfolgreichen Bezugsabnahme. 2. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. 3. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 3 Monate vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. 4. Die Grundeigentümer respektive Baurechtsnehmer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.	

Art. 48	Abnahmepflicht
1. Die Grundeigentümer und Kundschaft sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Diese Verpflichtung ist nicht anwendbar auf den Bezug von Bewässerungswasser ab der Bewässerungsgenossenschaft Furtal.	

2. Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch technische Massnahmen / Installationen sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.
3. Um stagnierendes Wasser zu vermeiden ist ein kontinuierlicher Wasserbezug sicherzustellen.

Art. 49	Wasserabgabe für besondere Zwecke
1. Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. 2. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen (z.B. Wasseraufbereitungsanlagen für Bassins zur Einsparung von Trinkwasser).	

E. Wasserlieferung

3. Sind wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, können Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist separat zu regeln.
4. Sicherheitsmaßnahmen und Umgehungsmaßnahmen können durch die Wasserversorgung plombiert werden.
5. Dach- und Fensterberieselungen sind verboten. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 50 Abnorme Spitzenbezüge

1. Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.
2. Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die verfügbare Wassermenge beschränkt.

Art. 51 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

F. Wassermessung

F. Wassermessung

Art. 52 Einbau

1. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art und Nenngrösse des Wasserzählers.
2. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage, Miete und Demontage des Zählers und eventuellen Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.
3. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
4. Die Wasserversorgung kann zum Zweck der Fernablesung geeignete Wasserzähler einsetzen oder bestehende Zähler durch solche ersetzen.
5. Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabellerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.
6. Beauftragt die Kundschaft weitere Wasserzähler, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Zählermiete und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 53 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 54 Standort

1. Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer von der Wasserversorgung festgelegt.
2. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes mit Feuerungsanlage, eingebaut und leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.
4. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt. Die baulichen Anforderungen (Durchmesser, Konus, Einstiegsstufe, u.a.) an den Wasserzählerschacht werden durch die Wasserversorgung festgelegt.

F. Wassermessung

Art. 55	Technische Vorschriften
1	Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengennmesser) einzuhalten.
2	Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 56	Abliesung der Messeinrichtung
1	Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
2	Zusätzliche Ablösungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig gemäss Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGK)

Art. 57	Messung
1	Die Wasserversorgung ersetzt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
2	Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.
3	Zeigt die Nachelchung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von
4:	5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 58	Störungen
1	Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
2	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Fehler berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten drei Jahre.
3	Vorbehalten bleiben die verjährungsrechtlichen Bestimmungen nach jeweils gültigem öffentlichem Recht.

G. Finanzierung

Art. 59	Eigenwirtschaftlichkeit
	Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
a)	die Konzessionskosten;
b)	die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
c)	die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
d)	die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
e)	die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
f)	die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
g)	die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 60	Kostendeckung
	Die Kostendeckung wird erreicht durch:
a)	die Erhebung von Anschluss-, Lösch-, Grund- und Verbrauchsgebühren;
b)	die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer respektive Gesuchsteller;
c)	die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
d)	die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 61	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
1	Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
2	Im Rahmen des Quartierplanverfahrens können weitere Bestimmungen zu Eigentumsübertrag und Kostentragung formuliert werden.
3	Falls die Wasserversorgung aus übergeordneten Gründen das Leitungskaliber einer Versorgungsleitung gegenüber den Bedürfnissen der Quartierschliessung im öffentlichen Interesse erhöht, gehen die Mehrkosten zulasten des Werkes.

G. Finanzierung

Art. 62	Erschliessungsbeiträge
1	Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.
2	Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
3	Die Höhe der Beiträge ist separat (unter anderem im Quartierplanverfahren) geregelt.

Art. 63	Kostentragung Hausanschlussleitung
1	Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (T-Stück) sind von den Grundeigentümern zu tragen.
2	Mit der Baubewilligung wird ein entsprechendes Depositum für die Rohrlegearbeiten mit Armaturen und für die Instandstellung von Abschlüssen und Belägen festgelegt, über welches nach der Fertigstellung des Anschlusses durch die Wasserversorgung abgerechnet wird.

Art. 64	Festsetzung der Gebühren
1	Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) geregelt.
2	Das Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) wird vom Gemeinderat festgesetzt. Ausgenommen ist die Festlegung der Anschlussgebühren, welche in der vorliegenden Verordnung festgehalten ist.
3	Weitere spezielle Gebühren können in einem separaten Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.
4	Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

G. Finanzierung

Art. 65	Anschluss- und Löschgebühren
1	Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
2	Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes (uR nach STA 416) erhoben.
Sie beträgt:	
a) pro Belastungswert (LU) nach SVGW	CHF 90.00
b) pro Kubikmeter umbauten Raum (uR) nach STA 416, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:	
für die ersten 1'000 m³ uR:	CHF 3.00 pro m³
für die weiteren 2'000 m³ uR:	CHF 2.50 pro m³
für alle weiteren m³ uR:	CHF 2.00 pro m³

- 3 Die obigen Gebührensätze basieren auf dem Schweizerischen Baupreisindex, Region Zürich, Neubau Strasse, BKP 465 Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse, von 106.9 Punkten (Stand April 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt (Teuerungsklausel).
- 4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben, sofern die LU für die Anlagen nicht bestimmt werden können.
- 5 Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen über 50 m³ uR im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- 6 Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil uR der Anschlussgebühr.
- 7 Anschlussgebühren werden nur im Rahmen von Baugesuchen erhoben. Nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren werden bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 8 Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Anschlussgebühr ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) wird keine Anschlussgebühr zurückerstattet.

G. Finanzierung

- ⁹ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 66 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Diese werden jährlich erhoben. Es können Teilzahlungen verlangt werden.
- ² Bei der Bemessung der Benützungsgebühren ist nebst dem tatsächlichen Verbrauch der Aufwand für die Wasserlieferung, der Unterhalt und die Erneuerung aller Anlagen, Amortisation und Verzinsung der durch die Anschlussgebühren nicht gedeckten Neuanlagen, sowie für angemessene Rückstellungen für künftige Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.
- ³ Die Grundgebühr bemisst sich nach Zählergrösse und wird im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVG) geregelt.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr ist im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVG) geregelt und wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 68 Rechnungsgstellung

- a) Anschluss- und Löschgebühr gemäss Art. 65
- Die Anschlussgebühr wird mit der Bau- bzw. Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Deposits sichergestellt. Die Rechnung der definitiven Anschlussgebühr wird spätestens nach erfolgtem Anschluss und nach erfolgter baupolizeilicher Schlussabnahme des gebührenpflichtigen Objektes gestellt, unter Anrechnung des bereits geleisteten Deposits.
- b) Benützungsgebühren gemäss Art. 66
- Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 69 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- ² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.
- ³ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenverordnung (GEVO) zu verzinsen.
- ⁴ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossener Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
- ⁶ Im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVG) ist ein Mindestbetrag für die Rechnungsstellung festgelegt.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 70	Gebührenpflichtige Schuldner
1	Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies haftet der Nachwerber der Liegenschaft subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 194 lit. f EG ZGB.
2	Die Benutzungsgebühr schuldet der Bezüger, d.h. der jeweilige Eigentümer bzw. Bau-rechtsberechtigte der Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit.
3	Nur in den von der Wasserversorgung ausdrücklich bewilligten Ausnahmen erfolgt die Wasserabgabe auf Rechnung von Mietern und Pächtern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte bleibt jedoch solidarisch haftbar.

Art. 71	Berichtigung der Rechnung bei Fehlern
1	Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt: a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von drei Jahren ab Feststellung des Messfehlers. b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in voraus-gegangenen und nachfolgenden Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kund-schaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von drei Jahren. c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss kommunalem Gebührenverordnung (GEVO) zu verzinsen.
2	Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.
3	Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Berechnungsfehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 72	Verjährung
	Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren gemäss OR nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 73	Zu widerhandlungen
1	Zu widerhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung (WWVO) sowie gegen die gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung (WWVO) erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
2	Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestim-mungen.

Art. 74	Einsprache
1	Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung Dänikon kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich die Neubeurteilung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden.
2	Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden.
3	Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechts-pflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs-und Baugesetz.

Art. 75	Vollzug
1	Der Gemeinderat kann für den Vollzug weitere Vorschriften erlassen. Insbesondere: a) die Gebührentarife im Gebührenreglement Wasserversorgung (WWGR), soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwert-belträge, b) Der Gemeinderat kann für den Vollzug weitere Vorschriften erlassen.
2	Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 76	Inkrafttreten
1	Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Wasserversorgungs-verordnung (WWVO).
2	Die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon vom 09.06.2005 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 77	Revision
---------	----------

Änderungen dieser Wasserversorgungsverordnung (WWVO) unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 78	Übergangsbestimmungen
---------	-----------------------

- 1. Die Benützungsgeldern für die Abseperiode 2024 / 2025 werden nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen berechnet.
- 2. Anschluss- und Löschgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserversorgungsverordnung (WWVO) eingereicht werden, sind nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen abzurechnen.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die vorstehende Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (WWVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2025 angenommen.

Gemeindeversammlung Dänikon

Gemeindepräsident: Gemeindevorsteher:

José Torche Lukas Kalberer

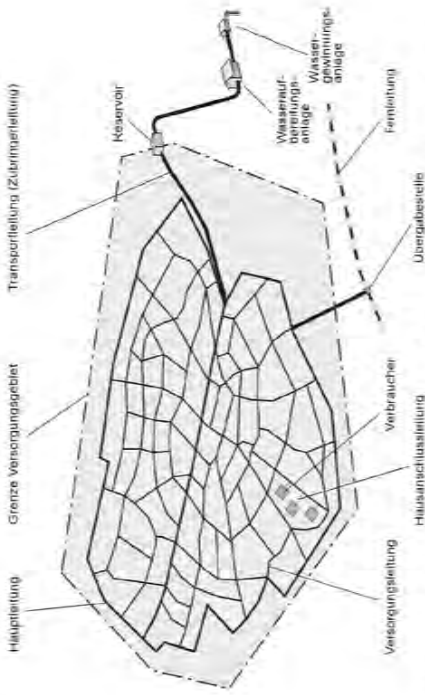
Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. xx / 2025 vom xx.xx.2025 die vorstehende Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon (WWVO) per xx.xx.202x in Kraft.

Antike Publikationen ePublikation:

Publikationsgrund	Beschlussdatum	Publikationsdatum
Gemeindeversammlungsbeschluss	xx.xx.202x	xx.xx.202x
Gemeinderatsbeschluss Zeitpunkt des Inkrafttretens	xx.xx.202x	xx.xx.202x

Anhang 1: «Schema eines Versorgungssystems»

Anhang 1: «Schema eines Versorgungssystems»



Schema eines Versorgungssystems (Quelle: SVGW, W4, Richtlinie für Wasserverteilung)

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon 2025 (WVVO) (SR 751.1) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs-, Rekursverfahren oder vom Preisüberwacher als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Dänikon, 07.04.2025

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Gemeinde für die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung (WVVO) vom 07.04.2025 geprüft und verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zur Annahme.

Dänikon, 25.04.2025

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderats einstimmig angenommen wird.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Totalrevision der Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Dänikon 2025 (WVVO) (SR 751.1) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs-, Rekursverfahren oder vom Preisüberwacher als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
5. Gegen den gefassten Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 2 VRG i.V. mit § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21a Abs. 2 VRG).

6. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
 - Tiefbau-, Werkvorstand, Lars Meier (lars.meier@daenikon.ch)
 - Präsidialabteilung Dänikon, Lukas Kalberer (lukas.kalberer@daenikon.ch)
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Rechtssammlung Gemeinde Dänikon (SR 751.1)
 - Akten Gemeindeversammlung 12.06.2025
 - Archiv 39.01

**Grundsatzabstimmung über die Einführung von Tempo 30 auf
den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde
Dänikon**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Am 12.12.2024 reichte Heinz Kunz, Baumgartenstrasse 14, 8114 Dänikon, in Form einer allgemeinen Anregung eine Einzelinitiative «Tempo 30 in Dänikon» ein. Bei Annahme dieser Initiative sollte der Gemeinderat Dänikon beauftragt werden, ein Projekt für die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Gemeindestrassen auszuarbeiten und dieses den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

Er begründete seine Initiative wie folgt:

«Der Strassen-Verkehr nimmt auch auf Grund des verdichteten Wohnens in den Quartierstrassen vermehrt zu. Es wird öfters festgestellt, dass einige Automobilisten mit erhöhter Geschwindigkeit durch die Quartierstrassen rasen. Zusätzlich ist in den Wohnquartieren und im Bereich des Kindergartens vermehrt mit spielenden oder abgelenkten Kindern zu rechnen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist ein effizientes Mittel, die Unfallgefahr wirksam einzuschränken.

Die Quartierstrassen dienen an vielen Orten auch für Zustellwege des örtlichen Gewerbes und der Industrie. Sie weisen keine Einschränkungen in Bezug auf maximale Abmessungen (Breite, Länge, Gewicht) zu. Dies kann an vereinzelt Stellen dazu führen, dass grosse Fahrzeuge nur beschränkt kreuzen können und an engen Stellen oder zum Umfahren der Parkfelder oft auch auf Trottoirs ausweichen müssen. Mit der Einführung einer Tempo 30 Zone könnte die Anordnung der Parkplätze neu überdenkt werden. Die Anordnung auf nur einer Strassenseite würde das Befahren vereinfachen, ohne in Gefahr zu laufen, dass die Strassen als Rennstrecken missbraucht werden.»

Vorprüfung der Gültigkeit der Initiative

Gemäss § 147 Abs. 1 GPR können nur Einzelinitiativen über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, eingereicht werden. Bei der Prüfung sind die folgenden zwei möglichen Hinderungsgründe für eine Gültigkeit der Initiative aufgetaucht:

- Gestützt auf § 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung verfügt die Kantonspolizei eine dauernde Verkehrsanordnung auf Gemeindestrassen auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. In der Gemeinde Dänikon ist somit der Gemeinderat Dänikon zuständig.
- Die Kosten für die Planung und die Umsetzung der notwendigen Massnahmen für das Einführen von Tempo 30 werden voraussichtlich in der Kompetenz des Gemeinderats zu liegen kommen. Da eine Ausführung kaum mehr im Jahr 2025 umgesetzt werden kann, könnte der dafür notwendige Betrag ins Budget 2026 aufgenommen werden. Für einmalige Ausgaben, die im Budget enthalten sind, kann der Gemeinderat Kredite bis CHF 150'000 bewilligen.

Die Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ergaben, dass die vorgängig aufgeführten Hinderungsgründe für eine Gültigkeit der Initiative gestützt werden. Es wird jedoch darauf eingegangen, dass die Tempo-30-Zonen im kommunalen Richtplan Verkehr aufgenommen werden könnten. Diese Aufnahme wäre initiativfähig.

Im aus dem Jahre 2019 stammenden kommunalen Verkehrsrichtplan der Gemeinde Dänikon wurde unter anderem das Ziel definiert, dass innerhalb der Quartiere siedlungsverträgliche Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Somit wäre eine weitere Präzisierung des kommunalen Verkehrsrichtplans mit der Ergänzung der Einführung der Tempo-30-Zonen nur ein unnötiger und kostenintensiver Umweg.

Unter den vorgenannten Gründen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Initiative als ungültig zu erklären.

Weiteres Vorgehen

Abklärungen bei Peter Wiederkehr, dem Verantwortlichen für Verkehrsanordnungen Region Nord der Kantonspolizei Zürich, haben ergeben, dass die Kantonspolizei Zürich ein Gesuch um Einführung von Tempo 30 erst behandelt, wenn dazu ein technischer Bericht erarbeitet wurde.

Beim Ingenieurbüro EFP AG wurde eine Offerte für das Erstellen eines entsprechenden technischen Berichts eingeholt. Die Arbeiten samt Nebenkosten wurden für rund CHF 13'000 offeriert.

Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Gemeinderat das weitere Vorgehen besprochen. Dabei ist er zum Schluss gelangt, dass er bereit ist, einer nächsten Gemeindeversammlung die Einführung von Tempo-30-Zonen auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon als Grundsatzabstimmung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Rückzug der Initiative

Eine Delegation des Gemeinderats führte mit dem Initianten Heinz Kunz ein Gespräch. Dabei wurden die Gründe für eine Ungültigkeit der Initiative sowie das Angebot das Thema Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet freiwillig als Grundsatzabstimmung der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen, unterbreitet.

Heinz Kunz hat die Argumentation des Gemeinderats entgegengenommen. Er hat, gestützt auf die Zusicherung des Gemeinderats, die Einführung von Tempo 30 in Dänikon selber der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, seine Einzelinitiative «Tempo 30 in Dänikon» zurückgezogen.

Tempo-30-Zonen

Unter einer Tempo-30-Zone ist ein abgegrenztes Gebiet zu verstehen, in welchem die maximal zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird. Ein solches Gebiet bildet im Erscheinungsbild eine Einheit von Strassen mit gleichartigem Charakter. Für eine Tempo-30-Zone kommen nicht verkehrsorientierte Strassen in Frage. Alle Vortrittsregelungen werden aufgehoben. Der rollende Verkehr hat gegenüber dem Langsamverkehr (Fussgänger) weiterhin Vortritt.

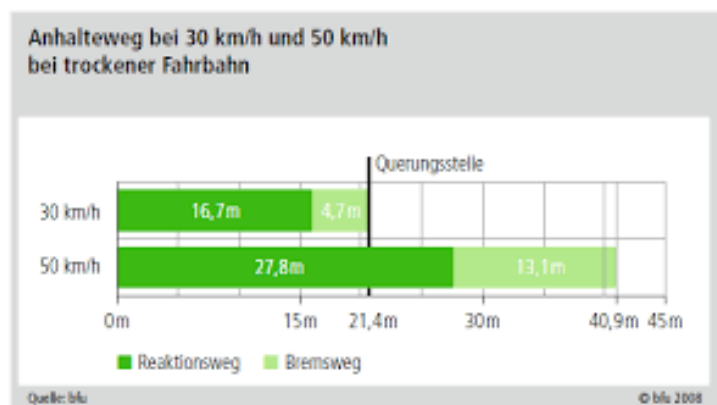
Gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen ist eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert oder die Strasse ein festgelegtes Wegnetz für den Fahrradverkehr ist. Des Weiteren ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. Fussgängerstreifen dürfen in Ausnahmefällen angebracht werden, wenn die Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger erforderlich sind (z.B. bei Schulen und Heimen).

Die Ziele für die Planung und Realisierung einer Tempo-30-Zone sind vor allem:

- Verkehr beruhigen und Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs reduzieren;
- Durchgangsverkehr auf ein Minimum beschränken;
- Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer (Fahrzeuge, Radfahrer, Fussgänger, Schüler, Kindergärtner, etc.), insbesondere die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer verbessern;
- Aufenthalts- und Wohnqualität in Wohnquartieren verbessern.

Es sollen die Anliegen und Bedürfnisse aller Nutzenden und Anwohnenden, soweit als möglich, berücksichtigt werden.

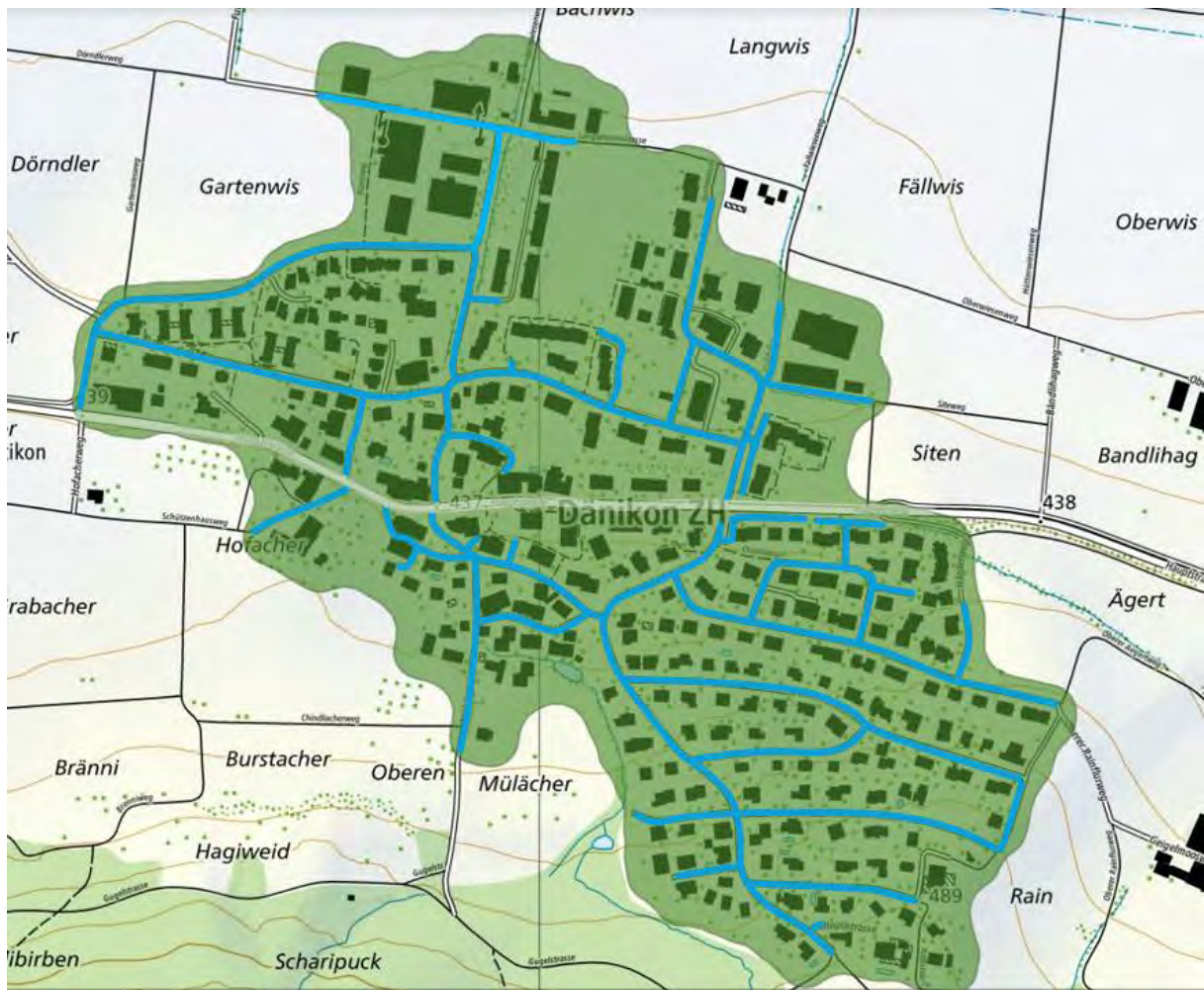
Durch das Geschwindigkeitslimit wird der Anhalteweg bedeutend kürzer. Ein Auto mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h hat einen Anhalteweg von ca. 21 m. Fährt ein Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h, fährt dieses nach 21 m immer noch ungebremst mit derselben Geschwindigkeit und steht erst nach ca. 41 m still.



Der Zoneneingang ist, wenn möglich, durch ein gut sichtbares «Tor» zu gestalten. Bei unbedeutenden oder nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis zugelassenen Strassen genügt eine einfache Zonensignalisation.

Mit der Anpassung der UVEK Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen, welche am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, kann neu auf die Erstellung eines Gutachtens gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG verzichtet werden.

Die Kantonspolizei Zürich empfiehlt, nach Inbetriebnahme der Tempo-30-Zonen die Geschwindigkeiten erneut zu messen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Mit der Aufhebung des Art. 6 der UVEK Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen besteht keine Pflicht zur Nachkontrolle und somit bei ungenügender Zielerreichung auch keine Pflicht für zusätzliche Massnahmen.



Geschwindigkeitsmessungen

Die Gemeinde Dänikon hat seit dem Jahr 2013 an 29 verschiedenen Quartierstrassen und der Hauptstrasse verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Die Daten der letzten drei Jahre können für die technische Beurteilung für die Einführung von Tempo-30-Zonen beigezogen werden.

Geschätzte Kosten aus heutiger Sicht

Für das Einführen von Tempo-30-Zonen auf den Gemeindestrassen in Dänikon ist für die notwendige Signalisation, Markierungsarbeiten, Technische Arbeiten, Prüfung und Bewilligung der Kantonspolizei Zürich von Kosten von ca. CHF 70'000 bis CHF 80'000 auszugehen.

Die genauen Kosten können erst nach der definitiven Erarbeitung des technischen Berichts und der Überprüfung und Bewilligung durch die Kantonspolizei Zürich definiert werden. Dies hängt von der geforderten Signalisation und den Markierungsarbeiten ab.

Weiteres Vorgehen

Bei einer Annahme der Grundsatzfrage über die Einführung von Tempo-30-Zonen auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon wird der Gemeinderat die EFP AG zur definitiven Ausarbeitung des technischen Berichts zur Einführung von Tempo 30 beauftragen.

Gestützt auf diesen Bericht wird bei der Kantonspolizei Zürich ein Gesuch um Einführung von Tempo-30-Zonen auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon eingereicht. Die Kantonspolizei Zürich wird das Gesuch behandeln und allenfalls noch Anpassungen verlangen. Sobald das Projekt von der Kantonspolizei bewilligt ist, wird dieses amtlich publiziert. Wenn keine Einsprachen gegen das Projekt eingehen, wird eine Umsetzung der Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon im Jahr 2026 angestrebt. Der für die Umsetzung notwendige Betrag wird ins Budget 2026 aufgenommen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Dänikon ist der Meinung, dass es, gestützt auf die vielen Rückmeldungen aus der Bevölkerung, an der Zeit ist, aus Sicherheits- und Wohnqualitätsüberlegungen auf den Gemeindestrassen in Dänikon Tempo 30 einzuführen.

Aufgrund dieser Ausgangslage empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die folgende Grundsatzfrage mit **«Ja»** zu beantworten:

«Soll auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon Tempo 30 eingeführt werden?»

Antrag Grundsatzabstimmung

Gestützt auf § 12 Abs. 1 Ziff. B des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich unterbreitet der Gemeinderat Dänikon der Gemeindeversammlung die folgende Grundsatzfrage:

1. Soll auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon Tempo 30 eingeführt werden?

Dänikon, 22.04.2025

Gemeinderat Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über die Grundsatzfrage: Soll auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon Tempo 30 eingeführt werden.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Astrid Incerti	22	4	26
Heinz Kunz	25	3	28
Total	47	7	54
Total anwesende Stimmberechtigte			55

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die Grundsatzfrage «Soll auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon Tempo 30 eingeführt werden?» mit «JA» beantwortet wurde.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Gestützt auf § 12 Abs. 1 Ziff. B des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich unterbreitet der Gemeinderat Dänikon der Gemeindeversammlung die folgende Grundsatzfrage:

1. Soll auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon Tempo 30 eingeführt werden?
2. Die Grundsatzfrage wird mit **«JA»** beantwortet.
3. Mitteilung an:
 - Gesundheits- und Sicherheitsvorstand Dänikon (marlies.schuepbach@daenikon.ch)
 - Präsidialabteilung Dänikon, Lukas Kalberer, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH
 - Akten Gemeindeversammlung 12.06.2025
 - Archiv 30.10.00

16.04
16.04.10

Gemeinde
Initiativen, Anfragen

5 / 2025

Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlung vom 12.06.2025

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 17 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

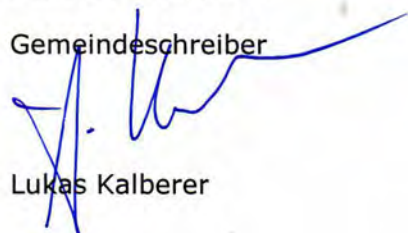
Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident José Torche die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter macht die Versammlungsteilnehmer auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufmerksam. Diese werden gleichzeitig an die Leinwand projiziert. Er fragt die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand wünscht, dass er die Rechtsmittel vorliest. Dies ist nicht der Fall. Die Stimmenzähler werden gebeten am Montag, 16.06.2025, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Der Gemeindepräsident dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:05 Uhr.

Für die Richtigkeit:

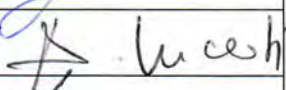
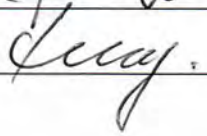
Gemeindeschreiber



Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll geprüft und es als richtig befunden:

Funktion:	Vorname, Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	José Torche	15.06.25	
Stimmenzähler 1	Astrid Incerti	16.06.25	
Stimmenzähler 2	Heinz Kunz	16.06.25	

Genehmigung des Protokolls:

Behörde:	Beschluss-Nr.	Datum:
Gemeinderat	107/2025	30.06.2025